

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg11>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 11 (2007)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg11/180-182>

Rg **11** 2007 180–182

Jani Kirov

Die Wiedererfindung der Geschichte

Die Wiedererfindung der Geschichte*

Dass das römische Recht eine eigene Geschichte hat, leuchtete ein, als es seine Geltung in Europa einzubüßen begann. Heute scheint es, zumindest in den Lehrplänen, allmählich auch seine »Geschichte« zu verlieren. Vielleicht ist dies die richtige Zeit, um sich der Geschichte des römischen Rechts anzunehmen. Daran glaubt jedenfalls Aldo Schiavone, der im Verlust die Chance sieht, ein altes Erbe, das uns nicht mehr gehöre, historisch zu observieren (18) – was er in seinem neuen Werk unternimmt. Es ist fast sein Gesamtwerk. Damit will Schiavone jahrzehntelange Forschungen über das römische Recht abschließen. Dennoch verspricht er, dabei »substantielle« Änderungen vorgenommen zu haben, nichts habe er so gelassen, wie es vorher gewesen sei.

Drehpunkt von Schiavones Rechtsgeschichte ist das *Corpus iuris civilis*. Diesem Erbe des byzantinischen Ostens verdanke nicht nur der Westen sein Recht, sondern zugleich die Romanistik ihren Anfang und – so paradox es auch klingt – die Geschichte des römischen Rechts ihr eigenes Ende. Schiavone macht nämlich das *Corpus*, die Form, die Justinians Juristen dem römischen Recht auferlegt hätten und der ebenso Rechtshistoriker bis heute unterliegen, dafür verantwortlich, dass dieses Recht aus seinem ursprünglichen Kontext herausgelöst, enthistorisiert und entzeitlicht worden sei. Deshalb ist für ihn die Rekonstruktion der Geschichte des römischen Rechts eine Dekonstruktion der Form, in der es überliefert ist.

Die Geschichte ist sehr alt. Sie fängt *ab urbe condita* an und verläuft in vier Episoden. Jedes Mal betritt ein typischer Protagonist die Szene: der archaische Priester, der republikanische Aris-

tokrat und der Spezialist in der Nähe des Princeps bzw. am kaiserlichen Hof, der am Ende zum hohen imperialen Beamten wird. In ihnen glaubt Schiavone die gesamte Geschichte des »pensiero giuridico romano« zusammenfassen zu können, und entsprechend ist auch sein Buch gegliedert. Nach der einführenden Partie (5–38) wendet er sich der Geburt der juristischen »Technik« im archaischen Rom (41–110) zu, geht dann auf die Rechtswissenschaft der späten Republik ein (115–264) und schildert schließlich die letzten Verwandlungen des »pensiero giuridico« in der Kaiserzeit und der Spätantike (269–399). Das alles bewegt sich in Gliederung und Charakterisierung der Epochen in den konventionellen Bahnen der Geschichtsschreibung und der Historiographie vom römischen Recht im Besonderen. Ein weiteres, magistrales Buch von der – unbekanntem, aber fein imaginierten – archaischen Zeit des römischen Rechts bis zu dessen nur noch durch das *Corpus*, aber darin immerhin greifbaren »Kanonisierung« in der Spätzeit.

Schiavone ist ein eloquenter Erzähler, fast ein Romancier. Man erfährt von ihm, was und wie römische Juristen gedacht, was sie gewollt und nicht gewollt haben. Mögen sie Mucius, Servius, Ofilius, Labeo, Cassius, Gaius, Sabinus, Paulus oder Ulpianus heißen, er scheint mit allen intim vertraut, steht in einem »rapporto diretto con il pensiero« (28), durchschaut den Geist und Charakter jedes einzelnen. Schiavone besitzt die divinatorische Gabe, aus jeder Quelle das Typische und Essentielle entnehmen zu können. Es reicht oft ein Wort, und er hat bereits die Geschichte oder zumindest deren Plot erfasst. Althistoriker, wohl auch die meisten Rechtshistoriker, ahnen nicht, was eine solche Gabe an-

* ALDO SCHIAVONE, Ius. L'invenzione del diritto in Occidente, Torino: Einaudi 2005, XIV, 519 S., ISBN 88-06-16893-2

richten kann. So viel Vertrauen und Empathie ist historischen Quellen und Personen seit dem Historismus selten geschenkt worden. Wo Zweifel herrscht, argumentiert Schiavone *pro reo*. Wo Althistoriker Dichtung sehen, sieht er die Wahrheit. Wo die Quellen versiegen, greift Schiavone auf die Mentalität, Identität, Kultur, ja auf die Genetik der Römer zurück. Dies sind nämlich die Flügel, die ihn und die Leser zu den entferntesten Regionen der römischen Geschichte und zu ungeahnten Welten des römischen Denkens tragen. So entsteht eine *invenzione*, die der *invenzione* der Römer kongenial ist. Eine elegante Erfindung einer Erfindung.

Schiavone fasst die Jurisprudenz in Rom als eine kognitive Form auf, die von der Mentalität der archaischen Römer, von ihrem »genetischem Code« abzuleiten sei: einem besonderen Code, der unter einem festen »disziplinierenden und ordnenden Druck« der Umwelt geformt worden sei (48). Ursprünglich sei die Jurisprudenz nichts anderes als ein »mentaler Stil«, gleichsam eine seelische Beschaffenheit gewesen und als solche von der aristokratischen Hegemonie nicht zu trennen. Erst infolge der »intellektuellen Revolution« in der späten Republik – »Pomponio aveva visto giusto« (137) – sei daraus eine Wissenschaft entstanden. Die Wandlung stellte nach Schiavone zugleich einen Übergang von Oralität zur Schrift dar, von der Macht des *responsum* zu derjenigen des geschriebenen Wortes. Die Verschriftlichung der gesamten römischen Kultur (sic!) habe auch das juristische Denken zu einer radikalen Anpassung verpflichtet, die von Quintus Mucius vollbracht worden sei (155–197). Das *ius civile* sei von ihm analytisch durchgearbeitet und in abstrakte konzeptionelle Formen gebracht worden. Mucius' Denkstil habe eine Generation später Servius übernommen und durch griechische Wissenschaftsmethoden sowie

dank einer größeren Autonomie gegenüber der Tradition vollendet (214–234). Es sei dies die Entdeckung der Rationalität im Recht. Von nun an hätten sich Recht und Politik voneinander getrennt und einen bis heute fortdauernden Dialog mit wechselndem Szenario und Personal begonnen. Die Juristen von Labeo bis Ulpian hatten nach Schiavone nicht so sehr neues Recht zu schaffen – dafür war seit Augustus zunehmend der Princeps zuständig –, als vielmehr das geschaffene Recht zu legitimieren, aufzubewahren und zu systematisieren. Damit sei die Jurisprudenz ihrem eigenen Ende und das Recht dem Ende seiner eigenen Geschichte zugesteuert. Die »große Systematisierung« des Rechts durch Ulpian habe schließlich die letzten Bindungen zur römischen Geschichte und Gesellschaft, an denen etwa Gaius noch gehangen habe, aufgelöst und das Recht auf die Idee eines Naturrechts gegründet, die im Einklang mit der neuen universalistischen Herrschaftsideologie des späten römischen Imperiums gestanden habe.

Schiavones neues wie manch früheres Werk handelt, genau genommen, von der römischen Jurisprudenz und nur mittelbar vom Recht. Ebenso wenig handelt es von der »Erfindung des Rechts«, wie der Buchtitel verspricht. Denn das Recht kann nicht erfunden werden wie etwa die Elektrizität. Erfindung steht bei Schiavone vielmehr für die Autorschaft über das Recht, die eindeutig den Römern gebühre. Das Insistieren auf dem Genius und den Genen der Römer, auf dem Wissen und Wirken der Juristen, auf deren Mentalität und Charakter lässt jedoch seine Geschichte des römischen Rechts umso mehr als die Geschichte einer Erfindung erscheinen: einer Erfindung, für die die Römer – als »auctores« in der klassischen Bedeutung des Wortes – in der von ihnen selbst geschaffenen Kategorie das »Eigentum« reklamieren können, sozusagen

eine frühe Form von *intellectual property*. Dass »Recht« mehr und etwas anderes als eine intellektuelle Leistung von Individuen ist, geht dabei weitgehend verloren. Schiavone verkürzt die Erzeugung und die Möglichkeit der Erzeugung von Recht auf Kenntnis und Erkenntnis des Rechts. Mag sich seine Geschichte auch als eine »soziale« ausgeben – sie ist par excellence eine Geistes-

geschichte à la Wilhelm Dilthey. Sie lässt den Gegenstand hinter den Autor zurücktreten: einen Autor, der weiß, was andere Autoren gewusst haben. Mehr und schlimmer noch: der nicht selten besser weiß, was andere Autoren meinten zu wissen.

Jani Kirov

Verkürzt und wiederaufgefüllt?*

1. Die Studie von Radding und Ciaralli umfasst sechs Kapitel sowie einen umfangreichen Tafelteil. Das erste Kapitel (1–33) widmet sich der Wissenschaftsgeschichte (ab Savigny), die beiden folgenden Kapitel zeichnen die Kenntnis des justinianischen Rechts von der Spätantike bis zum ausgehenden elften Jahrhundert nach (35–65, 67–109). Je ein weiteres Kapitel beschäftigt sich mit der Überlieferung der Institutionen (111–131), des Codex Iustinianus (133–168) und der Digesten (169–210). Die lateinische Novellenüberlieferung (Epitome Iuliani, Authenticum) kommt nicht gesondert zur Sprache.¹ Die historische Analyse geht auf Radding zurück, die paläographischen Daten lieferte Ciaralli (XIV). Die Thesen von Radding und Ciaralli können hier nur in Auswahl besprochen werden.

Das Werk bietet eine Fülle von Einzelanalysen, die den bisherigen Kenntnisstand erweitern, so etwa zu den Hss. Turin BN D. III. 13 (Institutionen, 112–118), Köln Historisches Archiv W. 328 (Institutionen, Epitome Iuliani; 118–131), Pistoia Bibl. cap. C-106 (Codex; 87–90, 143–147), Paris BN lat. 4516 (Codex; 148–150), Darmstadt Hess. Landesbibl. 2000 (Codex, 150–151) sowie Vat. lat. 1406 (Digestum vetus;

195–204, 215–227) und Paris BN lat. 4450 (Digestum vetus; 205–207). Dabei stellen die Datierungen von Ciaralli (Tabelle auf S. 86) gegenüber denjenigen aus dem 19. Jahrhundert (Tabelle auf S. 22) sicherlich einen Fortschritt dar. Allerdings ist zu bedenken, dass für manche Manuskripte auch moderne, von Ciaralli abweichende Datierungsvorschläge vorliegen. So setzt Ciaralli etwa die Institutionenhandschrift Bamberg Bay. Staatsbibl. Jur. 1 in das beginnende elfte Jahrhundert, andere datieren sie hingegen in das zweite oder letzte Drittel des zehnten Jahrhunderts.²

2. Nach Radding spielte das justinianische Recht im frühmittelalterlichen Italien vor dem Ende des zehnten Jahrhunderts eine geringe Rolle (51, 65). Nur die Novellen (Epitome Iuliani) waren nennenswert verbreitet, »while the other works make at best brief appearances and produced no intellectual tradition of lasting significance« (40, vgl. 65 sowie 91 zum Codex). Die Benutzung des römischen Rechts im ausgehenden neunten Jahrhundert (52–64) sei als politisch und eher symbolisch als spezifisch juristisch anzusehen (62). Die Spuren römischen

* CHARLES M. RADDING, ANTONIO CIARALLI, *The Corpus Iuris Civilis in the Middle Ages. Manuscripts and Transmission from the Sixth Century to the Juristic Revival* (Brill's Studies in Intellectual History 147), Leiden: Brill 2007, XIV, 277 S., ISBN 90-04-15499-x

1 Zur Epitome Iuliani im Hochmittelalter s. den Überblick bei W. KAISER, *Wandlungen im Verständnis der Epitome Iuliani von der Spätantike bis zur Gegenwart*, in: M. AVENARIUS (Hg.), *Hermeneutik der Quellentexte des Römischen Rechts* (im Erscheinen), sub III.

2 Siehe etwa H. HOFFMANN, *Bamberger Handschriften des 10. und 11. Jahrhunderts*, Hannover

1995, 139 sowie G. SUCKALE-REDLEFSEN, in: *Kaiser Heinrich II. (1002–1024). Katalog zur bayerischen Landesausstellung*, Augsburg 2002, 323.

3 Siehe dazu nur I. SCARAVELLI, *La collezione canonica Anselmo dedicata*, in: R. DELLE DONNE, A. ZORZI (Hgg.), *Le storie e la memoria. In onore di Arnold Esch*, Florenz 2002 (E-book), 33–52.